

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

Satzung der Gemeinde Mönkebude über die örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich der Satzung über die Feststellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mönkebude

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.323) und der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Mönkebude vom 12.03.2015 Beschluss-Nr. 038/006/2015, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt für das Gebiet, das innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mönkebude liegt, ausgenommen der Bungalowsiedlung „Am Mühlenberg“.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung und für Werbeanlagen.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften enthalten Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grün- und Wasserflächen.

§ 3 Dächer

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur öffentlichen Verkehrsfläche auszubilden. Die Dachform soll symmetrisch mit einer Neigung von 23 bis 50 Grad gestaltet werden.
- (2) An der Giebelseite darf der Dachüberstand höchstens 0,6 m und an der Trauf-

seite darf der Dachüberstand höchstens 1,0 m betragen.

- (3) Dachflächen von Hauptgebäuden sind mit Dachsteinen, Dachziegeln, Schindeln oder Schilf einzudecken.

§ 4 Dachaufbauten

- (1) Schornsteine sollen vom First höchstens 1,5 m entfernt angeordnet werden.
- (2) Austritte, feste Steigleitern und Blitzschutzanlagen sollen nur an die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Fassade angebracht werden.
- (3) Antennen sind bei Anbringung auf dem Dach nach technischen Möglichkeiten bei traufständigen Häusern auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite und bei giebelständigen Häusern im hinteren Drittel der von öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite zu montieren. Parabolantennen dürfen an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade nicht angebracht werden.

§ 5 Baukörper

- (1) Die Traufhöhe von Gebäuden darf maximal 5,0 m betragen.
- (2) Traufhöhen benachbarter Gebäude mit gleicher Geschoszahl dürfen in der Höhenlage höchstens 0,75 m voneinander abweichen.
- (3) Die Firsthöhe von Gebäuden darf maximal 10,0 m ab Höhe der angrenzenden Straße betragen.

§ 6 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

- (1) In einer Fassade sollen die Oberkanten der Fensteröffnungen innerhalb eines Geschosses jeweils auf einer Höhe angeordnet werden.
- (2) Glasflächen in Fenstern, die breiter als 1,0 m sind, müssen durch einen senkrechten Pfosten oder durch Sprossen symmetrisch gegliedert werden. Glasflächen in Fenstern an der Hauptstraße zugewandten Seite, die höher als 1,5 m sind, müssen durch einen horizontalen Kämpfer oder durch Sprossen im oberen Drittel oder durch Sprossen symmetrisch gegliedert werden.

§ 7 Oberflächen und Material der Fassade

Oberflächen und Fassaden von Hauptgebäuden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sollen aus Ziegelsichtmauerwerk, Putz oder Fachwerk bestehen.

Eine Holzverkleidung des Giebeldreiecks ist zulässig

Entlang der „Mitteldrift“ können die Oberflächen und Fassaden der Hauptgebäude zusätzlich aus Holz gestaltet werden.

§ 8 Vordächer

Vordächer dürfen nur über Hauseingängen angebracht werden. Sie dürfen nicht breiter sein als ein Drittel der Hauslänge.

§ 9 Außenanlagen

Die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Flächen dürfen nicht asphaltiert oder betoniert werden.

§ 10 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und die von einer öffentlichen Fläche einsehbar sind, sollen nur als lebende Hecke, Zäune aus Holz oder Kunststoff oder schmiedeeisern in einer Höhe von bis zu 1,1 m ausgeführt werden. Türen und Tore sind in Höhe und Materialart wie die Zaunfelder auszuführen. In Kombination mit einer Hecke ist auch ein Drahtzaun zulässig.

§ 11 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen dürfen an Bäumen und Masten nicht angebracht werden.
- (2) Bei Werbeanlagen darf bewegliches oder wechselndes Licht nicht zur Anwendung kommen.
- (3) Warenautomaten sind nur an Gebäuden oder Mauern anzubringen. Die freistehende Aufstellung ortsfester Warenautomaten ist nicht zulässig.

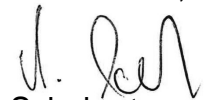
§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Festsetzungen in den Paragraphen 3 bis einschließlich 11 verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2003 außer Kraft.

Mönkebude, den 27.04.2015


Schubert
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.